

Tode auch seinen Kindern und seiner Witwe. Schließlich ist auch der Ehegatte des Odf in die seiner Tätigkeit entsprechende nächsthöhere Lebensmittelverbrauchergruppe einzureihen. Aus all diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Odf und seine Familie eine Einheit bilden und sie, die ihm in den bösen Jahren der Verfolgung die Treue gehalten hat, auch teilhaben soll an der Wiedergutmachung, die ihm jetzt gewährt wird. Abgesehen davon wird auch auf die Lohnpfändungsverordnung verwiesen, die ebenfalls den Standpunkt vertritt, daß die Familie in jeder Beziehung eine wirtschaftliche Einheit bildet und unterhaltsberechtigter Gläubiger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht denselben Beschränkungen unterliegen wie sonstige Gläubiger.

Es soll jedoch zugegeben werden, daß auch dieser Standpunkt nicht in allen Fällen zu einem gerechten Ergebnis führen dürfte. Hat der Ehegatte, der gegenwärtig den Anspruch erhebt, teilzuhaben an den Vorteilen der neuen demokratischen Gesetze, sich während der Nazizeit der Haltung des Ehepartners nicht würdig gezeigt, dann hat er seinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Wiedergutmachung verwirkt. Und auch dann, wenn dem Odf ein erkennbarer materieller Schaden, z. B. an seiner Gesundheit, entstanden ist, um dessentwillen ihm dauernd erhöhte Ausgaben erwachsen, müßte er als Unterhaltsverpflichteter berechtigt sein, insoweit das durch die Steuerermäßigung ersparte Geld zur Bestreitung dieser Ausgaben zurückzuhalten. Andernfalls würde der unterhaltsberechtigter Ehegatte während des Getrenntlebens besser gestellt sein als während des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft. Solange die Ehegatten Zusammenleben, wird das Einkommen erst zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben, insbesondere solcher für die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit, verwendet, ehe es für andere Zwecke verbraucht wird. Dieser Grundsatz muß auch bei der Trennung der Ehegatten aufrecht erhalten werden.

Da jedoch der Beklagte sich auf keine dieser beiden Ausnahmen beruft, also weder behauptet, daß die Klägerin seinem Kampf gegen den Nationalsozialismus kein Verständnis entgegengebracht habe, noch daß er durch seine Verfolgung einen körperlichen Schaden davongetragen habe, der ihm erhöhte Ausgaben verursache, ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß er auch die Steuerersparnis mit der Klägerin zu teilen hat.

§§ 15, 17, 21 EheG v. 6. Juli 1938 — Art 11 EGBGB.

Eine im August 1945 östlich der Oder-Neiße-Linie kirchlich vollzogene Trauung deutscher Staatsangehöriger evangelischen Glaubens begründet keine gültige Ehe.

OLG Gera, Urt. v. 8. November 1949 — 4 U 322/1949.

Die Parteien, beide deutscher Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession, sind am 11. August 1945 in der evangelischen Maria - Magdalena - Kirche in Breslau kirchlich getraut worden. Eine Eheschließung vor dem Standesbeamten ist nicht erfolgt. Die Parteien haben übereinstimmend erklärt, eine andere Art der Eheschließung sei für deutsche Staatsangehörige in Breslau zur fraglichen Zeit nicht möglich gewesen.

Das Landgericht in Weimar hat durch Urteil vom 14. Juni 1949 die Ehe der Parteien auf Klage und Widerklage aus beiderseitigem Verschulden geschieden.

Entscheidungsgründe:

Die am 20. August 1945 erfolgte kirchliche Trauung der Parteien ist nicht als Eheschließung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

Bis zum 28. Februar 1946 galt in Deutschland das Ehegesetz vom 6. Juli 1938. Die §§ 15, 17 dieses Gesetzes setzten für das Zustandekommen einer gültigen Ehe voraus, daß die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden habe. Die Nichtbeachtung dieser zwingenden Eheschließungsvorschrift machte die Ehe zur Nichtehe (§ 21 EG). Die Parteien können sich nicht darauf berufen, das deutsche Ehegesetz habe im August 1945 in Breslau keine Gültigkeit mehr gehabt. Breslau ist im Frühjahr 1945 von sowjetischen Truppen besetzt worden; durch das Potsdamer Abkommen kam es Ende Juli 1945 unter polnische Verwaltungshoheit. Dies hatte aber weder eine zwangsläufige Aufhebung

noch eine Abänderung des bis dahin geltenden deutschen Rechts deutschen Staatsangehörigen gegenüber zur Folge. Das deutsche Recht ist auch bis zum Zeitpunkt der Trauung der Parteien nicht durch Gesetzesakt außer Kraft gesetzt worden. Auch die Darstellung der Parteien, die Unterstellung Breslaus unter polnische Verwaltungshoheit habe zumindest de facto zur Aufhebung des deutschen Rechtes geführt und die Ehe sei unter Einhaltung der in Breslau seinerzeit geltenden Ortsform (Art. 11 EGBGB) geschlossen worden, trifft nicht zu. Zwar ist in Polen erst durch das neue Ehegesetz vom 25. September 1945, welches am 1. Januar 1946 in Kraft getreten ist, die obligatorische Zivilehe allgemein eingeführt worden. Vor diesem Zeitpunkt galt in den einzelnen polnischen Gebietsteilen verschiedenes Eherecht, so in den ehemals deutschen Gebieten das BGB. Eine gültige kirchliche Eheschließung hat auch das frühere polnische Eherecht nur für bestimmte Landesteile für Angehörige des katholischen Glaubens vorgesehen. Eine in Breslau im August 1945 von Angehörigen evangelischen Glaubens vor einem evangelischen Geistlichen geschlossene Ehe kann auch nach früherem polnischen Eherecht, falls dieses zu diesem Zeitpunkt in Breslau in Kraft gewesen wäre, nicht als gültig angesehen werden. Die Behauptung, der die Trauung vomehmende Geistliche sei als Standesbeamter tätig geworden, ist nicht bewiesen. Die Frage der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens bedürfte einer weiteren Prüfung, schon deshalb nicht, weil es zur Gültigkeit der Ehe an dem zwingenden Erfordernis der Eintragung in das Familienbuch fehlt (§ 15 EG).

Nach allem liegt eine gültige Ehe nicht vor. Dem steht auch gegebenenfalls die Feststellung nicht entgegen, daß zur fraglichen Zeit eine gültige Eheschließung in Breslau nicht möglich gewesen ist. Da eine Ehe demnach nicht geschlossen ist, kann sie auch nicht geschieden werden. Klage und Widerklage sind daher abgewiesen worden.

Strafrecht

§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 6 WStVO.

Bei Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 WStVO ist kein Unterschied zu machen zwischen solchen Rohstoffen und Erzeugnissen, die die kartenmäßige Versorgung der Bevölkerung sicherstellen, und solchen, die für den Verkauf in der HO bestimmt sind.

OLG Gera, Beschl. vom 7. Dezember 1949. — 3 Ws 270/49.

Gründe:

Der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist beizutreten. Bei einem Beiseiteschaffen von Erzeugnissen im Sinne der WStVO braucht es sich nicht um zwangsbewirtschaftete Ware zu handeln. Voraussetzung ist lediglich, daß durch die Tat die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird. Das ist auch bei den Waren der Fall, die über die Handels-Organisation der Bevölkerung zugeführt werden. Die HO hat gerade die Aufgabe, die Bevölkerung über die noch bestehenden Bezugsbeschränkungen hinaus mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu versorgen. Von der Wirtschaftsverwaltung werden die der HO zur Verfügung zu stellenden Erzeugnisse genau so in die Planung einbezogen, wie die Waren, die auf die Lebensmittelkarten zur Verteilung gelangen. Bei den erheblichen Mengen der vom Beschuldigten beiseitegeschafften Erzeugnissen und Süßwaren der Art sind auch die sonstigen Voraussetzungen der Anwendung der WStVO gegeben. Im übrigen hat der Beschuldigte die strafbaren Handlungen zum Teil auch schon vor der Einrichtung der HO begangen.

Die rechtliche Beurteilung der Tat des Beschuldigten durch das Beschwerdegericht als Diebstahl in Tateinheit mit einem Verbrechen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 verbunden mit § 11 Ziff. 6 der WStVO ist daher nicht zu beanstanden.

Da demnach ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, ist Fluchtverdacht gesetzlich begründet. Fluchtverdacht wäre aber auch mit Rücksicht auf die zu erwartende hohe Strafe bei der erheblichen Menge der Waren, die zudem aus einem volkseigenen Betrieb entwendet wurden, tatsächlich gegeben, selbst wenn man die Tat des Beschuldigten nur als Diebstahl ansehen würde.